

Bekanntmachung der Gemeinde Travenhorst

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufstellung der Aufhebung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Travenhorst für den Bereich „westlich der Trave, am GIK 112“ gem. § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993 der Gemeinde Travenhorst nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Travenhorst in der Sitzung am 26.11.2020 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der Aufstellung der Aufhebung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Travenhorst für den Bereich „westlich der Trave, am GIK 112“ gem. § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993 der Gemeinde Travenhorst und die Begründung dazu liegen

in der Zeit vom **26.04.2021 bis 31.05.2021**

in der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10 in 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10, während Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Sollte das Dienstgebäude der Amtsverwaltung auf Grund der aktuellen Situation nur eingeschränkt nach vorheriger Terminabsprache für den Publikumsverkehr zugänglich sein oder sogar ausnahmslos für den Publikumsverkehr geschlossen sein, nehmen Sie bitte entweder telefonisch unter 04551/9908-31 oder elektronisch per E-Mail unter timo.zepernick@amt-trave-land.de Kontakt auf.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „<https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/travenhorst/bauleitplanung/staedtebauliche-satzungen/> „ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Bitte machen Sie vorrangig von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch, sofern Sie die Möglichkeit dazu haben.

Sofern das Dienstgebäude der Amtsverwaltung auch nach vorheriger Terminabsprache nicht betreten werden darf oder Sie aus anderen Gründen an der Einsichtnahme vor Ort gehindert sind, können Ihnen die zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen auch umgehend zugeschickt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit dieser Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Travenhorst, den 07.04.2021

Gemeinde Travenhorst

Der Bürgermeister
Gez. Michael Götsche